

STATUTEN

I. NAME und SITZ

Art. 1

Die MÄNNERRIEGE MENZINGEN ist ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Menzingen.

II. ZWECK und ZIEL

Art. 2

Als selbständige Riege des STV Menzingen ist die MÄNNERRIEGE Mitglied des Schweizer Turnverbandes (STV) und des Zuger Turnverbandes (ZGtv).

Art. 3

Die MÄNNERRIEGE bietet ihren Mitgliedern einen dem Alter angepassten Turn- und Spielbetrieb in verschiedenen Riegen und fördert so die körperliche und geistige Aktivität, die Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 4

Die MÄNNERRIEGE ist bestrebt, die anderen Riegen des STV Menzingen den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend, sowie nach eigenem Ermessen und Gutdünken in turnerischer, moralischer und/oder anderen Beziehungen zu unterstützen.

Art. 5

Die MÄNNERRIEGE ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Eintritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher die Gesuche der Generalversammlung zur Abstimmung über die Aufnahme vorzulegen hat. Mitglied der MÄNNERRIEGE ist, welches von der Generalversammlung als solches aufgenommen worden ist. Mit der Aufnahme in die MÄNNERRIEGE und dem Empfang der Statuten anerkennt jedes Mitglied die ihm durch die Statuten übertragenen Rechte und Pflichten.

Art. 7 Ehren- und Freimitglied

Zum Ehrenmitglied und zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der MÄNNERRIEGE ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Austretenden haben jedoch den Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Art. 9 Ausschluss

Ein Ausschluss aus der MÄNNERRIEGE hat durch Beschluss der Generalversammlung zu erfolgen und benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 9.1

Aus der MÄNNERRIEGE kann ausgeschlossen werden:

- wer sich den Statuten und Beschlüssen nicht unterstellt
- wer den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MÄNNERRIEGE nicht nachkommt
- wer durch sein Benehmen das Ansehen oder die Interessen der MÄNNERRIEGE gefährdet.

IV. FINANZEN

Art. 10 Einnahmen

Art. 10.1

Die Einnahmen der MÄNNERRIEGE bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- aus Sport-Toto-Beiträgen
- aus dem Gewinn von Veranstaltungen, oder Anteilen davon
- Vergabungen – freiwilligen Beiträgen – Gönnerbeiträgen

Art. 10.2

Der Mitgliederbeitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 10.3

Mitglieder des Vorstandes, sowie Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Ausgaben

Art. 11.1

Der Vorstand hat die Kompetenz, im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Budgets zu handeln.

Für grössere Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

Art. 11.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION und VERWALTUNG

Art. 12

Die Organe der MÄNNERRIEGE sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der MÄNNERRIEGE. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Für alle Mitglieder ist die Teilnahme an der GV obligatorisch.

Delegationen der Riegen des STV Menzingen werden als Gäste eingeladen.

Art. 12.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 12.1.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 12.1.3 Eine Traktandenliste mit den an der Generalversammlung zur Behandlung gelangenden Geschäften wird vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung, zugestellt.

An einer **ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG** gelangen folgende Traktanden zur Behandlung.

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresberichte Leiter Männer und Leiter Senioren
6. Jahresrechnung und Revisorenbericht
7. Jahresprogramm
8. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
9. Budget
10. Wahlen
11. Anträge / Statutenänderung
12. Verschiedenes

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand der Männerriege setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Leiter Männer
- Leiter Senioren

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, allfälligen Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung. Er überwacht den Vollzug gefasster Beschlüsse. Zuhanden der GV verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift, kollektiv zu zweien.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstand-Sitzungen und der Mitglieder-Versammlungen. Er besorgt die Vereins-Administration und -Korrespondenz. Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und legt zuhanden der GV die Jahresrechnung, sowie das Budget für das Folgejahr vor. Er besorgt das Kassen- und Rechnungswesen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Er zeichnet mit dem Präsidenten zusammen in allen Finanzsachen.

Der **Leiter Männer** und der **Leiter Senioren** ist verantwortlich für die turnerische und sportliche Tätigkeit der MÄNNERRIEGE. Er führt eine Teilnahmekontrolle an den Turnabenden und erstattet der GV einen Bericht über die Aktivitäten der Riege.

Art. 13.2 RECHNUNGSREVISOREN

Die beiden **Rechnungsrevisoren** werden an der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie überprüfen das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht mit den entsprechenden Anträgen. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen. Sie werden wie der Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind ebenfalls wieder wählbar.

VI. STIMM- und WAHLRECHT / BESCHLUSSFASSUNG

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

Art. 14.1 Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Alle Mitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung das Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

Art. 14.2 Stimmrecht an der Vorstandsitzung

Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 15 Beschlussfassung

Art. 15.1 Beschlussfassung an der Generalversammlung

Hier entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind die Artikel 9 und 17.

Art. 15.2 Beschlussfassung an der Vorstandsitzung

Wenn drei der fünf Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben gilt ein Beschluss als gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

VII. VERSICHERUNGEN

Art. 16

Der Verein haftet weder für Unfälle oder Schäden gegenüber Mitgliedern der MÄNNERRIEGE noch anderen natürlicher oder juristischen Personen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Sowohl die Änderung einzelner Artikel der Statuten wie auch eine Totalrevision können durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 17.1

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Aktivriege des STV Menzingen, bis zum Zeitpunkt der Neugründung einer Männerriege mit gleichem Zweck und Ziel, zur Verwahrung zu übergeben.

Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung der MÄNNERRIEGE keine neue Riege gegründet, so geht dieses Vermögen als Eigentum an die Aktivriege des STV Menzingen.

Art. 17.2

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 9. März 1990 und treten nach der Genehmigung durch den Zuger Turnverband ZGtv unverzüglich in Kraft. Die Aktivriege des STV Menzingen hat die vorliegenden Statuten eingesehen.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der MÄNNERRIEGE vom 18. Januar 2008 genehmigt worden.

Menzingen, 18. Januar 2008

Männerriege Menzingen



Tony Amrein
Präsident



Andreas Meisinger
Aktuar

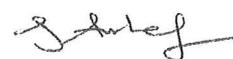
Genehmigt durch den Zuger Turnverband ZGtv:

Menzingen, 25.4.....2008

Zuger Turnverband ZGtv



Hedi Barmet
Präsidentin



Yvonne Amhof
Sekretariat